

Gute Berufsunfähigkeitsbedingungen hat mittlerweile jeder - aber kennen Sie schon die exklusiven Sahnehäubchen der ALTE LEIPZIGER?

Keine zeitlich befristeten Anerkennnisse

Berufsunfähigkeitsleistungen zahlen wir unbegrenzt! Ein befristetes Anerkennen von Berufsunfähigkeitsleistungen gibt es bei uns nicht. Vorteil: Der Kunde muss seine Berufsunfähigkeit nach einem Anerkenntnis nicht mehr neu nachweisen (nach einem **befristeten** Anerkenntnis wäre dies der Fall).

Definition der 20%igen Einkommenseinbuße für die konkrete Verweisung und für die Umorganisation

Organisiert ein bisher körperlich mitarbeitender Tischlermeister seinen Betrieb wegen Krankheit um (arbeitet z.B. mehr kaufmännisch mit) und erleidet er danach eine 20%ige Gewinneinbuße, so leisten wir. Eine Anrechnung der Rente auf das erzielte Einkommen erfolgt nicht! Der Selbständige kann also nach einer Umorganisation 80 % hinzuverdienen, ohne seine Berufsunfähigkeitsrente zu gefährden. Diese Hinzuverdienstgrenzen gelten übrigens auch bei Nichtselbständigen im Rahmen einer konkreten Verweisung.

Dauerhafter Verzicht auf die abstrakte Verweisung nach Ausscheiden aus dem Beruf

Scheidet unser Kunde vorübergehend oder endgültig aus seinem Beruf aus, orientieren wir uns bei unserer Leistungsprüfung immer an der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit, d.h. auch hier ist keine abstrakte Verweisung möglich. Des Weiteren wird bei der konkreten Verweisung immer auf die (günstigere) Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beruf und nicht auf einen späteren Zeitpunkt abgestellt.

Vorsätzliche Verkehrsdelikte

Vorsätzliche Verkehrsdelikte können z.B. Trunkenheitsfahrten, Überfahren einer roten Ampel, Geschwindigkeitsüberschreitungen, Nötigungen (Lichthupe und Drängeln), Überfahren der durchgezogenen Linie usw. sein. Bei Verfahren zu Verkehrsdelikten kann es durchaus vorkommen, dass das eine Gericht bei einem bestimmten Sachverhalt grobe Fahrlässigkeit annimmt und das andere Gericht die Schuld des Verkehrsteilnehmers unter Umständen schon als Vorsatz werten würde. Das ist durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung möglich. Der Kunde sollte mit seiner Berufsunfähigkeitsversicherung für beide Fälle abgesichert sein, damit sein Versicherungsschutz nicht von der richterlichen Beurteilung abhängt.

Altersentsprechender Kräfteverfall

Im Rahmen der Leistungsprüfung müssen Kunden der ALTE LEIPZIGER nicht beweisen, dass ein Kräfteverfall »mehr als altersentsprechend« ist. Wenn ein Arzt eine bedingungsgemäße BU aufgrund eines Kräfteverfalls bestätigt, dann ist es unerheblich, ob dieser Verfall altersentsprechend (also normal) oder mehr als altersentsprechend (Beweislast liegt beim Kunden) ist.

Infektionsklausel für Human- und Zahnmediziner

Das Gesundheitsamt kann bei bestimmten Krankheiten (z.B. Hepatitis C oder Aids) oder bestimmten Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) unter bestimmten Voraussetzungen ein Berufsverbot erteilen. Das Problem: Der Arzt kann zwar in diesen Fällen seinen Beruf auf Grund seines Gesundheitszustands im Allgemeinen noch ausüben, er darf es aber aus rechtlichen Gründen nicht. Folge: Versicherer ohne Infektionsklausel könnten in diesem Fall die vereinbarten BU-Leistungen verweigern, da streng genommen keine »gesundheitliche« Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit vorliegt. Bei der ALTE LEIPZIGER gilt die Infektionsklausel auch für Studenten der Human- und Zahnmedizin. Das ist wichtig, da bei einer Infektion des Studenten unter Umständen die (praktische) Ausbildung nicht fortgesetzt werden darf und die spätere Ausübung des Arztberufes dann nicht möglich ist.

Die ALTE LEIPZIGER geht bei der Infektionsklausel sogar noch einen Schritt weiter: Wenn ein behördliches Tätigkeitsverbot nicht ausgesprochen wird, aber eine Ansteckungsgefahr nach objektiven Kriterien und aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft vorliegt, erbringen wir ebenfalls die versicherten Leistungen. Im Zweifelsfall würden wir dazu ein Gutachten eines renommierten Hygienikers einholen.

Verzicht auf Meldefristen

Bei der ALTE LEIPZIGER können Leistungen jederzeit und ohne Einhaltung von Formalien angemeldet werden. Die Leistungen werden immer rückwirkend gezahlt, egal wie lange der Versicherungsfall zurückliegt.

Servicefrist bei der Leistungsprüfung

Wir verpflichten uns, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Unterlagen eine Leistungsentscheidung auszusprechen. Sollte anhand der eingereichten Unterlagen keine Leistungsentscheidung möglich sein, werden wir weitere Unterlagen anfordern bzw. den Kunden darüber informieren, welche weiteren Schritte wir einleiten (z.B. neutrales Gutachten). Bei Fristüberschreitung sind wir schadenersatzpflichtig.

Wiedereingliederungshilfe und Umorganisationshilfe

Wenn ein Kunde der ALTE LEIPZIGER berufsunfähig ist und z.B. nach einer Umschulung wieder in das Berufsleben zurückkehrt, prüfen wir im Rahmen der konkreten Verweisung, ob die Berufsunfähigkeitsleistungen eingestellt werden können. Sofern die konkrete Verweisung möglich ist, erhalten unsere Kunden eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe von 6 Monatsrenten. Das Gleiche gilt für Selbständige, die ihren Betrieb in zumutbaren Rahmen ohne erheblichen Kapitaleinsatz umorganisieren können. Die Umorganisationshilfe beträgt ebenfalls 6 Monatsrenten.

Steuerfreie Ablaufleistung bei Überschussverwendung verzinsliche Ansammlung oder Fondssparen

Anstelle der am Markt üblichen Überschussverwendung Beitragsverrechnung können Sie bei der ALTE LEIPZIGER die Überschüsse auch verzinslich ansammeln oder Fondsanteile erwerben. Die Leistung hieraus ist nach dem BMF-Schreiben vom 01.10.2009 einkommensteuerfrei.

Widerspruchsmöglichkeit bei der Dynamik

Kunden der ALTE LEIPZIGER können einer Dynamik beliebig oft hintereinander widersprechen, ohne dass das Recht auf weitere Erhöhungen erlischt. Diese Widerspruchsmöglichkeit kann besonders in Zeiten finanzieller Engpässe von Bedeutung sein.

Garantierte Steigerung der BU-Rente im Leistungsfall

Bei der ALTE LEIPZIGER können Sie gegen einen vergleichsweise geringen Mehrbeitrag vereinbaren, dass die Berufsunfähigkeitsrente im Leistungsfall um einen bestimmten Prozentsatz (max. 3 %) steigt. Hinzu kommt die Rentensteigerung aus der Überschussbeteiligung.

Steigerung der BU-Rente aus Überschüssen

Während einer Berufsunfähigkeit werden die laufenden Überschussanteile zur Erhöhung der BU-Rente verwendet. Dadurch ergibt sich eine jährlich steigende Rente. Der Steigerungssatz für 2014 beträgt für unsere aktuellen Tarife 1,75 %. Hinzu kommt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,55 %. Zusammengerechnet beträgt der Steigerungssatz somit 2,25 %, was einen Spitzenwert in der Branche darstellt.

Zinslose Beitragsstundung für 24 Monate

Wir bieten unseren Kunden eine zinslose Stundung der Beiträge bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit an. Die Nachzahlung der gestundeten Beiträge erfolgt am Ende des vereinbarten Stundungszeitraums. Sie kann einmalig oder auch in Raten über 24 Monate erfolgen.

Nachversicherung

Wir bieten sehr großzügige Nachversicherungsgarantien. Jenseits der 40 hat der Kunde oftmals die finanzielle Möglichkeit, seinen Berufsunfähigkeitsschutz aufzustocken, aber nicht mehr die optimale Gesundheit, um diesen ohne Erschwerungen zu bekommen. Bei uns kann man ohne Risikoprüfung bei bestimmten Ereignissen bis zum 50. Lebensjahr bis max. 2.500 € monatliche Gesamtrente nachversichern; bis zu einem Alter von 35 in den ersten 5 Jahren sogar ohne besonderen Anlass (Ausbaugarantie).